

Oberlandesgericht München

Az.: 33 UF 801/10
532 F 9005/09 AG München

In der Familiensache

(...)
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:
(...)

gegen

(...)
- Antragsgegner -

Weitere Beteiligte:

- 1) (...) - Versorgungsträger zu Antragstellerin und Beschwerdeführer -
- 2) (...) - Versorgungsträger zu Antragstellerin -
- 3) (...) - Versorgungsträger zu Antragsgegner -

wegen Versorgungsausgleich

erlässt das Oberlandesgericht München -33. Zivilsenat - zugleich Familiensenat- durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Prof Dr. Knittel, die Richterin am Oberlandesgericht Budesheim und den Richter am Oberlandesgericht Dimbeck am 20.09.2010 folgenden

Beschluss

- I. Die Entscheidung über den Versorgungsausgleich im Beschluss des Amtsgerichts München vom 2. Juni 2010 wird hinsichtlich des Anrechts der Antragstellerin bei der (Versorgungsträger 1) dahin geändert, dass ein Wertausgleich dieses Anrechts bei der Scheidung nicht stattfindet.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

- II. Gerichtskosten werden nicht erhoben, außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 1.486,80 € festgesetzt.
- IV. Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

Gründe:

I.

Mit Scheidungsverbundbeschluss vom 2.6.2010 hat das Amtsgericht die Ehe der Beteiligten geschieden und neben dem Ausgleich anderer Versorgungsleistungen zu Lasten des Anrechts der Antragstellerin bei der (Versorgungsträger 1) ein Anrecht in Höhe von 22,245 Versorgungspunkten zu Gunsten des Antragsgegners übertragen. Hiergegen hat die (Versorgungsträger 1) Beschwerde mit dem Ziel eingelegt, ein Anrecht von 17,33 Versorgungspunkten zu übertragen, wie sie es auch in ihrer Auskunft an das Amtsgericht vorgeschlagen hatte.

Die Antragstellerin ist der Beschwerde nicht entgegengetreten. Sie hat keine Bedenken gegen die Berechnung der Beschwerdeführerin.

Der Antragsgegner hat sich im Beschwerdeverfahren nicht geäußert.

II.

Die zulässige Beschwerde ist teilweise begründet. Sie führt jedoch nicht zu der von der Beschwerdeführerin beantragten Abänderung der Ausgleichshöhe, sondern zum Ausschluss des Wertausgleichs dieser Versorgung bei der Scheidung.

1. Nach Auskunft der (Versorgungsträger 1) hat die Antragstellerin bei ihr ein Anrecht mit einem Ehezeitanteil von 44,49 Versorgungspunkten erlangt. Der Versorgungsträger hat gem. § 5 Abs. 3 VersAusglG vorgeschlagen, den Ausgleichswert mit 17,33 Versorgungspunkten zu bestimmen. Der korrespondierende Kapitalwert nach § 47 VersAusglG beträgt 8.032,73 Euro.

Dieses Anrecht wäre nach § 10 Abs. 1 VersAusglG durch interne Teilung mit einem Ausgleichswert von 17,33 Versorgungspunkten zugunsten des Antragsgegners auszugleichen. Der vom Versorgungsträger vorgeschlagene Ausgleichswert ist zunächst nicht zu beanstanden. Er weicht vom halben Betrag des Ehezeitanteils der Versorgung des Antragsgegners aus zwei Gründen ab:

- erstens durfte der Versorgungsträger die Teilungskosten in Abzug bringen und
- zweitens waren die unterschiedlichen Barwertfaktoren für die am 2.7.1961 geborene Antragstellerin und den am 4.12.1953 geborenen Antragsgegner zu berücksichtigen.

2. Der Ausgleich kann jedoch derzeit nicht durchgeführt werden. Wie sich aus der Auskunft der Beschwerdeführerin ergibt, hat die Antragstellerin in ihrer Beschäftigungszeit vom 1.9.1998 bis zum 31.12.2001 eine Startgutschrift nach der geltenden Satzung des Versorgungsträgers von 12,76 Versorgungspunkten erworben, die bei dem Ehezeitanteil der Versorgung der Antragstellerin Berücksichtigung fanden. Diese Startgutschrift bemisst sich nach § 73 Abs. 1 der Satzung der Beschwerdeführerin gemäß § 18 Abs. 2 BetrAVG für jedes Jahr der Pflichtversicherung auf 2,25% der Vollrente.

- a) Wie der 4. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs entschieden hat (Urteil vom 14.11.2007 Az. IV ZR 74/06 = BGHZ 174, 127 = FamRZ 2008, 395 [LS]), führt dies zu einer sachwidrigen, gegen Art. 3 GG verstoßenden Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe der rentenfernen Versicherten. Eine verfassungsgemäße

Neufassung der Satzung der Beschwerdeführerin steht noch aus. Da somit der Ausgleich des Anrechts der Antragstellerin bei der (Versorgungsträger 1) derzeit nicht möglich ist, ehe der Versorgungsträger eine neue Satzung beschlossen hat, wäre bei Geltung des alten Rechts den Vorgaben des BGH entsprechend das Verfahren insoweit auszusetzen gewesen (BGH FamRZ 2009, 303 = NJW-RR 2009, 361).

- b) Der Bundesgerichtshof hatte die Aussetzung auf die entsprechende Anwendung von § 148 ZPO gestützt. Nunmehr ist nach neuem Recht auf die Aussetzungsentscheidung § 21 Fam FG anzuwenden. Diese Vorschrift lässt die Aussetzung allgemein aus wichtigem Grund zu und erwähnt die Aussetzungsgründe des § 148 ZPO lediglich als Regelbeispiele. Damit ist der Anwendungsbereich des § 21 FamFG keinesfalls enger als der des § 149 ZPO (so aber OLG München 12. ZS Beschluss vom 1.9.2010 Az. 12 UF 1006/10 zitiert nach juris), sondern eher weiter.
- c) Jedoch bietet sich im Gegensatz zu dem vor dem 1.9.2009 geltenden Recht nun nach § 19 VersAusglG die Möglichkeit, dieses Anrecht als nicht ausgleichsreif vom Versorgungsausgleich bei der Scheidung auszunehmen und damit dem Ausgleichsberechtigten die schuldrechtlichen Ansprüche nach der Scheidung gemäß § 19 Abs. 4, §§ 20 bis 26 FamFG vorzubehalten. Diese Möglichkeit war nach altem Recht nicht gegeben, weil der schuldrechtliche Versorgungsausgleich nur in den Fällen des § 1587f BGB a.F. möglich war; also insbesondere bei noch nicht unverfallbaren Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung (§ 1587f Nr.4 BGB a.F.).

Der Begriff der fehlenden Ausgleichreife umfasst dabei nicht nur wie nach altem Recht den in § 19 Abs. 2 Nr. 1, 2. HS VersAusglG genannten Fall der Verfallbarkeit einer Betriebsrente, sondern gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1, 1. HS alle Anrechte, die dem Grund oder der Höhe nach nicht hinreichend gefestigt sind. Hierzu gehört auch das vorliegende Anrecht der Antragstellerin bei der (Versorgungsträger 1), da dessen Höhe bislang noch nicht feststeht, sondern von einer künftigen Einigung der Tarifparteien des öffentlichen Dienstes und einer entsprechenden Änderung der Satzung des Versorgungsträgers abhängt.

Somit besteht nach neuem Recht kein Anlass, das Verfahren insoweit auszusetzen. Vielmehr findet insoweit ein Wertausgleich bei der Scheidung nicht statt. Dem Antragsgegner verbleiben nach § 19 Abs. 4 VersAusglG bezüglich

dieser Versorgung die Ausgleichsansprüche nach der Scheidung gemäß den §§ 20 bis 26 VersAusglG.

III.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 FamFG. Von der Erhebung der Gerichtskosten wurde abgesehen, weil die Beschwerdeeinlegung durch die unzutreffende Entscheidung des Amtsgerichts verursacht worden war, § 81 Abs. 1 Satz 2 FamFG. Anlass für die Auferlegung der Verfahrenskosten auf einen Beteiligten (§ 81 Abs. 1 Satz 1 FamFG) bestand nicht.
2. Die Wertfestsetzung folgt aus § 50 Abs. 1 Satz 1, 1. HS FamGKG. Das zusammengerechnete monatliche Einkommen der Beteiligten beträgt 4.956 €; in drei Monaten somit 14.868 €. Davon sind 10% für jede Versorgung anzusetzen. Gegenstand der Beschwerde nach dem Antrag der Beschwerdeführerin ist lediglich der Ausgleich der Versorgung der Antragstellerin bei ihr, so dass gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 FamGKG der Verfahrenswert der Beschwerde 1.486,80 € beträgt.
3. Die Rechtsbeschwerde war gemäß § 70 FamFG zuzulassen, da die Fortbildung des Rechts eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert. Abgesehen von der erwähnten Entscheidung des 12. Zivilsenats des OLG München (aaO) ist die Frage obergerichtlich ungeklärt, ob in Fällen wie dem vorliegenden das Verfahren gemäß § 21 FamFG auszusetzen ist, oder ob ein Wertausgleich bei der Scheidung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 VersAusglG nicht stattfindet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde nach §§ 70 ff. FamFG statthaft.

Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat beim
Bundesgerichtshof Karlsruhe
Herrenstraße 45a
76133 Karlsruhe
einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass (§ 38 Abs. 3 FamFG) des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten

Werktages.

Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichen einer Rechtsbeschwerdeschrift eingelegt.

Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt wird.

Die Beteiligten müssen sich durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Rechtsbeschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Die zur Vertretung berechtigte Person muss die Befähigung zum Richteramt haben.

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht bei Beteiligten, die durch das Jugendamt als Beistand vertreten sind.

Soweit sich der Rechtsbeschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Rechtsbeschwerdeschrift durch ihn oder seinen Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Rechtsbeschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge);
2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
 - a. die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
 - b. soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Mit der Rechtsbeschwerde soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Beschlusses vorgelegt werden.

Prof Dr. Knittel
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Budesheim
Richterin
am Oberlandesgericht

Dimbeck
Richter
am Oberlandesgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 29.09.2010.

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VersAusglG § 19, §§ 20 - 26

ZPO § 148
FamFG § 21

Leitsatz

1. Verfügt ein den rentenfernen Jahrgängen zugehöriger Ehegatte über ein Anrecht auf Leistungen aus der Pflichtversicherung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, dessen Ehezeitanteil eine zum 1. Januar 2002 gutgebrachte, aber nach BGHZ 174, 127 gleichheitswidrige Startgutschrift enthält, ist das Verfahren zum Versorgungsausgleich nach der seit 1.9.2009 geltenden Rechtslage nicht mehr grundsätzlich bis zu einer Neuregelung der Berechnungsgrundlage auszusetzen (so aber BGH FamRZ 2009, 303 zum bisherigen Recht).
2. Vielmehr kann dieses Anrecht als nicht ausgleichsreif vom Versorgungsausgleich bei der Scheidung ausgenommen werden, womit dem Ausgleichsberechtigten schuldrechtliche Ansprüche nach der Scheidung gemäß §§ 20-26 FamFG vorbehalten werden (ebenso OLG München, 12. Zivilsenat, Beschluss vom 01.09.2010 - 12 UF 1006/10, juris).

OLG München, 33. Zivilsenat

Beschluss vom 20.9.2010

33 UF 801/10